

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 3 (1947)
Heft: 11

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Staatsbürgerin

Mitteilungsblatt

des Frauenstimmrechtsvereins Zürich (Union für Frauenbestrebungen)

Nummer II

November 1947

3. Jahrgang

Erscheint monatlich

Abonnementspreis: Fr. 4.– jährlich. Einzelnummer 40 Rp.

Inhaltsangabe: Für das Frauenstimmrecht: Prof. Ludwig Koehler; Regierungsrat Dr. Robert Briner; Frau Streuli-Schmidt; Prof. Dr. F. Enderlin. – Kant. Frauntag – Kundgebungen auf dem Lande.

Dem Frauenstimmrecht am 30. Nov. ein zweifaches JA

Die Weisung über die Vorlage ist in diesen Tagen den Stimmbürgern überreicht worden. Die Abstimmung wird eine doppelte sein. Eine erste Frage lautet: gleiches Stimm- und Wahlrecht für Mann und Frau für alle kantonalen Wahlen und Abstimmungen. Für den Fall, dass dieses umfassende Frauenstimmrecht abgelehnt wird, sieht die Vorlage eine zweite Möglichkeit vor, ein beschränktes Wahlrecht der Frauen für Kirche-, Schul- und Fürsorgebehörden in den Gemeinden und Bezirken und das Recht, an der Wahl der Primar- und Sekundarlehrer sowie der Pfarrer mitzuwirken. Vom Pfarramt bleibt die Frau weiterhin ausgeschlossen.

Wer mit offenen Augen in die Welt hinaus und in unser eigenes kleines Staatswesen hineinblickt, erkennt, dass die vermehrte Mitarbeit und Mitbestimmung der Frau bei der weiteren Ausgestaltung unseres staatlichen Lebens unbedingt notwendig ist. Die tausendfältigen Wechselwirkungen von Heim und Staat erfordern ein gleichgeordnetes Zusammenwirken von Mann und Frau, wenn der Staat nicht der Einseitigkeit und damit der Ungerechtigkeit verfallen soll.

Ob dieser Schritt vorwärts im Kanton Zürich auf einmal erfolge oder entsprechend unserer geschichtlichen Entwicklung in bedächtiger Vorsicht erst schrittweise, erscheint uns weniger bedeutsam, als dass wir überhaupt den Mut haben, einen Schritt vorwärts zu tun. Und diesen wichtigen Entscheid wird das teilweise Wahlrecht erleichtern. Wir sind deshalb unsren Behörden dankbar dafür, dass sie durch zwei verschieden weit reichende Vorlagen dem Stimmbürger die Freiheit geben, den Weg der rascheren wie jenen der bedächtigen Entwicklung zu gehen. Das auf Kirche, Schule und Fürsorge beschränkte Wahlrecht, das die heute so umstrittene Wirtschaftspolitik unangetastet lässt, wird es namentlich der Landbevölkerung erleichtern, Ja zu sagen. Einen weitern Stein des Anstosses beseitigt die Tatsache, dass dieses teilweise Wahlrecht Amt und Wahl der Gemeinde- wie der kantonalen Behörden den Männern vorbehält. Und eine dritte „Risikoverminderung“ kann darin erblickt werden, dass jede, über dieses eng umgrenzte Wahlrecht hinausreichende Erweiterung der Frauenrechte wiederum den männlichen Stimmbürgern zum Entscheid unterbreitet werden muss. Die Frauen aber, die teilweise noch zögernd vor der neuen Aufgabe stehen, werden ermutigt durch die Ueberlegung, dass das teilweise Wahlrecht nur Arbeitsgebiete betrifft, die unserer Frauenart, die unserem Wirken in Haus und Familie besonders entsprechen.

Wer am 30. November den ganzen Schritt vorwärts tun kann, schreibe **zweimal Ja**, wer den langsameren Weg einschlagen will, gebe sein **Ja** dem teilweisen Wahlrecht der Frau.

Überparteiliches Aktionskomitee für das Frauenstimmrecht

im Kanton Zürich.